J U G E N D O R D N U N G des Schützenvereins 1965 Hirschburg e.V. Hirschberg a.d.B.

- 1. Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des Schützenvereins 1965 Hirschburg e.V. zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des SVH bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins.
- 2. Die Vereinsjugend schlägt der Generalversammlung
 - den/die Jugendleiter/in und
 - den/die Stellvertreter/in vor und

wählt in einer Jugendversammlung

- den/die Kassenwart/in und
- den/die Jugendschriftführer/in und
- den/die Jugendbeisitzer/in.

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

- 3. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin bzw. sein Stellvertreter/s eine Stellvertreterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre, vor der mit Wahlen verbundenen Generalversammlung des Vereins, statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 der Jugendordnung.
- 4. Zu Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Mittel für die Vereinsjugend werden jährlich durch die Vorstandschaft festgelegt. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vorstand oder dem/der vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm/Ihr ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- 5. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen, Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.